Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg

Vom 2. März 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 84 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. August 2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen; Leistungsnachweise im Sinne der JAPO" in einer neuen Zeile die Angabe „§ 9a Elektronische Klausuren" eingefügt.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

„§ 9a Elektronische Klausuren

(1) [1]Die Durchführung von Klausuren, mit denen Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, ist auch unter Einsatz elektronischer Systeme in Räumen der Universität Regensburg unter Aufsicht zulässig (E-Klausur). [2]Die Entscheidung über die Durchführung einer E-Klausur trifft der Aufgabensteller. [3]Wird eine E-Klausur durchgeführt, können die Teilnehmer wählen, ob sie die Klausurleistung handschriftlich oder unter Einsatz elektronischer Systeme erbringen. [4]Die Modalitäten der Ausübung des Wahlrechts werden vom Aufgabensteller festgelegt. [5]Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. [6]Wer das Wahlrecht nicht ausübt, hat die Klausurleistung als E-Klausur zu erbringen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Anforderungen an die zulässigen Endgeräte einschließlich etwaigen Zubehörs und die übrigen einzusetzenden elektronischen Systeme (technische Ausstattung).

(3) [1]Werden E-Klausuren nicht mit von der Universität Regensburg gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Teilnehmer selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich. [2]Die Teilnehmer sind bei Verwendung eigener Endgeräte verpflichtet, erforderliche Software zu installieren und während der Klausur zu nutzen. [3]Bei E-Klausuren, bei denen Teilnehmer eigene technische Ausstattung verwenden, soll ihnen in Härtefällen, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, von der Universität Regensburg ein Endgerät bereitgestellt werden.

(4) Die Authentizität und die Integrität der Klausurergebnisse sind sicherzustellen."

§ 2

[1]Diese Satzung tritt am ersten Tag des Semesters in Kraft, das auf ihre Bekanntmachung folgt. [2]Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2026, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Februar 2026 (Az.: G PA-6150-IX-13717/2018) und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 2. März 2026.

Regensburg, den 2. März 2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 2. März 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. März 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. März 2026.